

Behörde für Inneres und Sport  
Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Referat Grundsatzfragen des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts -A253-  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg  
E-Mail: bfihausrundstar@bis.hamburg.de [www.hamburg.de/innenbehoerde](http://www.hamburg.de/innenbehoerde)

## **Anwendungshinweise zur Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach §§ 18a, 18b und 18d AufenthG (§ 18c AufenthG)**

### **I. Allgemeines**

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde im Jahr 2019 durch die Einführung des § 18c AufenthG erstmals eine einheitliche Regelung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte und Hochqualifizierte (einschließlich Forscher) geschaffen. Diese Vorschrift enthält gegenüber der allgemeinen Regelung in § 9 AufenthG Privilegierungen für diesen Personenkreis und stellt somit eine Spezialvorschrift dar.

Gleichzeitig ist auch die allgemeine Regelung des § 9 AufenthG in Teilen zu prüfen, soweit auf sie verwiesen wird (vgl. §§ 18c Abs. 1 Nr. 5, 18c Abs. 2 S. 1, S. 2 AufenthG).

### **II. Die Vorschrift im Einzelnen**

#### **1. §§ 18c Abs. 1, Abs. 2 AufenthG**

§ 18c Abs. 1 AufenthG regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte im Sinne der Legaldefinition des § 18 Abs. 3 AufenthG. Diese ist von § 18c Abs. 2 AufenthG abzugrenzen, der abweichend regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte erteilt wird, die Inhaber einer Blauen Karte EU sind.

Beide Vorschriften vermitteln einen Anspruch auf Erteilung, sofern die Voraussetzungen vorliegen; ein Ermessen besteht nicht.

Die Erteilung setzt gemäß § 18c Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG voraus, dass die dort genannten sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) erfüllt sind. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Zu beachten sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Sprachnachweis:

- § 18c Abs. 1 Nr. 4 AufenthG: ausreichende Kenntnisse (Niveau B1)
- § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG: einfache Kenntnisse (Niveau A1)

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 1 AufenthG muss der Antragsteller nicht nur zum Zeitpunkt der Erteilung im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b, 18d oder 18g AufenthG sein, sondern im Regelfall auch während des maßgeblichen Voraufenthaltszeitraums ununterbrochen einen der genannten Aufenthaltstitel besessen haben.

Neben den Zeiten, in denen eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach den §§ 18a, 18b, 18d oder 18g AufenthG bestand, sind auch die Zeiten eines vorangegangenen nationalen Visums anzurechnen.

Ebenso sollen auch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 20a AufenthG berücksichtigt werden, sofern die konkrete qualifizierte Beschäftigung fortbesteht und – soweit

erforderlich – die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Erteilung des Beschäftigungstitels vorliegt.

Die Frist für den Voraufenthalt beginnt frühestens mit der Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung.

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b, 18d oder 18g AufenthG ist die anzurechnende Voraufenthaltszeit zu dokumentieren und dem Antragsteller mitzuteilen.

Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit von bis zu drei Monaten sind für die Anrechnung der Zeiten nach § 18c Absatz 1 AufenthG grundsätzlich unschädlich. Das entspricht auch der Praxis in Hamburg: Nach einer Kündigung gewährt die Ausländerbehörde in der Regel mindestens drei Monate Zeit, um eine neue Beschäftigung zu finden. Die Zeit der Unterbrechung wird auch für die Aufenthaltszeit gem. § 18c Abs. 1 Nummer 1 AufenthG angerechnet.

Bei einer Arbeitslosigkeit von bis zu sechs Monaten – auch wenn der Aufenthaltstitel in dieser Zeit vorübergehend auf die Arbeitsplatzsuche nach § 20a AufenthG umgestellt wird – können die Zeiten qualifizierter Beschäftigung vor und nach der Unterbrechung zusammengerechnet werden. Die Zeit der Unterbrechung selbst wird jedoch nicht angerechnet.

Dauert die Arbeitslosigkeit länger als sechs Monate, beginnen die Fristen für die Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG nach Wiedererteilung eines Fachkräftetitels erst wieder ab dem Start einer neuen erlaubten Beschäftigung.

Für die Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 2 AufenthG ist erforderlich, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer Blauen Karte EU ist. Es ist jedoch nicht notwendig, dass die Blaue Karte EU über den gesamten maßgeblichen Zeitraum vorlag. Vielmehr muss der Antragsteller während eines Zeitraums von mindestens 27 Monaten – beziehungsweise bei ausreichenden Deutschkenntnissen von mindestens 21 Monaten – eine Beschäftigung im Sinne der Blauen Karte ausgeübt haben.

Die in § 18b Abs. 2 geregelten Gehaltsgrenzen sind einzuhalten. Das bedeutet, dass Inhabern einer Blauen Karte EU die Niederlassungserlaubnis nur dann erteilt werden kann, wenn über den gesamten Zeitraum ein Gehalt bezogen wurde, das die jeweils anzuwendende Mindestgrenze erfüllt oder überschreitet. Geringfügige Unterschreitungen, die durch die jährliche Neufestlegung der Mindestgehaltsgrenzen entstehen und später durch Gehaltserhöhungen ausgeglichen werden, sind unschädlich. Zum Zeitpunkt der Erteilung muss die aktuelle Gehaltsgrenze jedoch erfüllt sein.

## **2. § 18c Abs. 3 AufenthG**

Auch hochqualifizierten Fachkräften mit akademischer Ausbildung wird ein erleichterter Zugang zur Niederlassungserlaubnis ermöglicht. In § 18c Abs. 3 S. 3 wird klargestellt, dass eine Fachkraft als hochqualifiziert gilt, wenn sie über mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Hierzu zählen insbesondere Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen sowie Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position (vgl. § 18c Abs. 3 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG).

Die allgemeinen Voraussetzungen des § 18c Abs. 2 AufenthG und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein. Ausnahmen bestehen, soweit § 18c Abs. 3 AufenthG ausdrücklich auf deren Vorliegen verzichtet. Beispielsweise sind ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

### **3. Verweise auf § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AufenthG – Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet**

Seit dem 01.03.2020 enthält § 18c AufenthG keinen Verweis mehr auf die Möglichkeit des § 9 Abs. 2 S. 5 AufenthG, sodass ein Absehen vom Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nicht mehr möglich ist.

Zuvor war durch Verweise in § 18b Nr. 4 AufenthG bzw. § 19a Abs. 6 S. 2 AufenthG a.F. vorgesehen, dass von dieser Voraussetzung abgesehen werden konnte. Nun wird das Vorliegen dieser Grundkenntnisse von allen Fachkräften erwartet.

Ausnahme in Hamburg: Für Inhaber der Blauen Karte EU ist in Hamburg eine Ausnahme vorgesehen: Da für diesen Personenkreis lediglich einfache deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind (vgl. § 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a.F.), würde das Erfordernis des Nachweises der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung eine unangemessene Härte darstellen. Daher ist bei Inhabern der Blauen Karte EU auf diesen Nachweis zu verzichten.

Der Begriff „Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall auszulegen ist. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) konkretisiert, dass damit Kenntnisse über die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats gemeint sind. Orientierung bieten die Lehrpläne des Orientierungskurses (siehe curriculum-orientierungskurs-pdf.pdf (bamf.de), Rn. 9.2.1.8 AVV). Auch weitere Umstände können berücksichtigt werden.

Das Vorliegen der Kenntnisse ist nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 AufenthG); andere Nachweise sind ebenfalls möglich.

Nach den AVV gelten die Kenntnisse u.a. auch als nachgewiesen durch:

- das Bestehen des Orientierungstests „Leben in Deutschland“ (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 IntV),
- den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder eines vergleichbaren oder höheren Abschlusses einer deutschen allgemeinbildenden Schule (Rn. 9.2.1.8 AVV).

Auch der Abschluss einer deutschen Hochschule oder einer deutschen Berufsschule wird in Hamburg als Nachweismöglichkeit anerkannt, sofern durch die Ausbildung der Erwerb dieser Kenntnisse belegt ist. Die nachgewiesenen Bildungsinhalte sind mit den Themen des Orientierungskurses abzugleichen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sollte im Zweifel der Abschluss eines Orientierungstests oder ein anderweitiger Nachweis verlangt werden.

Das Curriculum des Orientierungskurses umfasst:

- Modul I: Politik in der Demokratie (Grundgesetz, Verfassungsprinzipien, Aufgaben des Staates, Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Teilhabe, politische Beteiligung)
- Modul II: Geschichte und Verantwortung
- Modul III: Mensch und Gesellschaft

Eine Überprüfung der Kenntnisse im Rahmen der Vorsprache ist nicht vorgesehen.

Das Vorliegen der Kenntnisse ist nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde.

**Zusammenfassend gilt:** Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sind von Fachkräften – mit Ausnahme der Inhaber einer Blauen Karte EU – nachzuweisen. Das Vorliegen der Kenntnisse ist gegeben, wenn:

- ein Abschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben wurde,
- der Erwerb der Kenntnisse durch ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung nachgewiesen werden kann,
- ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde oder

der Orientierungstest „Leben in Deutschland“ erfolgreich abgeschlossen wurde.